Beglaubigte Abschrift

26 C 170/21



Verkündet am 31.03.2022

Justizbeschäftigte (mD) als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der TeamBank AG Nürnberg, ges.v.d.Vorstand, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg, Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:	
	gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stader,

Oskar-Jäger-Straße170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Bergheim im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 10.03.2022 durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Bergheim vom 07.10.2021, Az. 26 C 170/21, abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die dem Beklagten auferlegt werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Auf der Grundlage des Darlehensvertrages vom 11.04.2019 (Bl. 13 ff. der Akten), auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, gewährte die Klägerin dem Beklagten ein Verbraucherdarlehen i.H.v. 5000,00 €. Unter Berücksichtigung der Soll-Zinsen i.H.v. 1258,95 € sowie der Kosten für eine Kreditversicherung i.H.v. 732,58 € ergab sich ein Gesamtbetrag i.H.v. 6991,53 €, der ab 01.05.2019 mit 83 Raten zu je 83,50 € und 1 Schlussrate i.H.v. 61,03 € (insgesamt 84 Raten) zurückgeführt werden sollte. Mit der Ratenplanänderung vom 15.04.2019 (Bl. 27 f. der Akten) wurde die Ratenzahlung dahingehend geändert, dass der neue Saldo einschließlich Verzugszinsen 6501,38 € betrug, worauf ab dem 01.05.2019 noch 52 Raten in Höhe von je 125,00 € und eine Schlussrate i.H.v. 1,38 € am 01.09.2023 zu bezahlen waren. Weil der Beklagte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, kündigte die Klägerin das Darlehen mit Schreiben vom 21.04.2020 und stellte eine Restforderung ohne Kosten (= 21,09 €) i.H.v. 5299,90 € fällig. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kündigungsschreiben vom 21.04.2020 (Bl. 31 der Akten) Bezug genommen. Aufgrund der Kündigung des Darlehensvertrages wurde auch die Restkreditversicherung gekündigt, woraus sich eine Erstattung nicht verbrauchter Kosten i.H.v. 591,77 € errechnet, die die Klägerin auf ihre Resthauptforderung gutgebrachte und damit eine Hauptforderung zu ihren Gunsten i.H.v. 4708,13 € errechnete.

Mit der Klage hat die Klägerin von dem Beklagten ursprünglich Zahlung von 4708,13 € nebst Verzugszinsen und Kosten verlangt.

Mit Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bergheim 07.10.2021, Az. 26 C 170/21, ist der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, an die Klägerin 4708,13 € nebst Verzugszinsen i.H.v. 207,11 € für den Zeitraum 21.04.2020 bis 14.05.2021, und weitere laufende Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. aus 4708,13 € ab dem 15.05.2021 sowie Kosten i.H.v. 21,09 € zu zahlen. Gegen das ihm am 02.11.2021 zugestellte Versäumnisurteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 16.11.2021, eingegangen bei Gericht per beA am 16.11.2021, – mithin rechtzeitig – Einspruch eingelegt.

In der Folgezeit hat der Beklagte Teilleistungen erbracht, und zwar am 16.12.2021 i.H.v. 3125,00 €, am 30.12.2021 i.H.v. 125,00 € und weitere 125,00 € (mit unbekanntem Zahlungseingang bei der Klägerin). Die Klägerin hat die Zahlung des Beklagten vom 16.12.2021 und 30.12.2021 auf die geltend gemachten Kosten i.H.v. 21,09 € und mit dem Restbetrag i.H.v. 3228,91 € auf die Hauptforderung verrechnet und alsdann den Rechtsstreit in der Hauptsache zunächst i.H.v. 3228,91 € und alsdann in Höhe von weiteren 125,00 € in der Hauptsache teilweise für erledigt erklärt.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Beklagten im Hinblick darauf, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei, mehrfach – auch qualifiziert – und mit Schreiben vom 19.03.2020 (Bl. 29 ff. der Akten), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, gemahnt und als dann mit Schreiben vom 21.04.2020 das Darlehen wirksam gekündigt. Weiter behauptet sie, dass sowohl die Mahnschreiben als auch das Kündigungsschreiben dem Beklagten zugegangen seien. Insoweit sei es nicht zu Rückläufern gekommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr sinngemäß,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bergheim vom 07.10.2021 aufrechtzuerhalten, soweit der Beklagte zur Zahlung i.H.v. 1479,22 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 325,94 € für den Zeitraum 21.04.2020 bis 12.01.2022 sowie weitere Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1479,22 € ab 13.01.2022 verurteilt worden ist, abzüglich gezahlter weiterer 125,00 €.

Der Beklagte hat der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache i.H.v. 3228,91 € zugestimmt und der weiteren teilweisen Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach Belehrung gemäß gerichtlichem Schreiben vom 14.02.2022 (Bl. 121 der Akten) nicht innerhalb der Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Schreibens widersprochen und beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bergheim vom 09.10.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet sowohl den Zugang der Mahnschreiben als auch des Kündigungsschreibens der Klägerin. Er ist der Ansicht, dass damit der mit der Klage verfolgte Darlehensrückzahlungsanspruch in Ermangelung einer wirksamen Kündigung nicht fällig sei. Der Beklagte ist weiter der Ansicht, dass die Kündigungsvoraussetzungen auch deshalb nicht vorlägen, weil die Vorschrift des § 314 BGB von der Regelung des § 498 BGB unberührt bleibe und die Bank nicht von der Darlegung einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages entbinde. Diese sei nicht dargelegt, zumal die Klägerin – trotz des Zahlungsrückstandes – die Kündigung nach Kenntnis der Kündigungsgründe nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt habe. Wenn sich die Klägerin also nach ihrem eigenen

Vortrag dazu entscheide, trotz Kenntnis der Zahlungsrückstände nicht zu kündigen, müsse sie damit leben, dass es ihr dann nicht mehr möglich sei, sich aus diesem Grund auf eine Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung zu berufen. Darüber hinaus widerspricht der Beklagte der von der Klägerin vorgenommenen Verrechnung seiner Zahlungen vom 16.12.2021 und 30.12.2021, da diese auf die Darlehensforderung erfolgt seien.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist – soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht teilweise erledigt ist – nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Zahlung von 1354,22 € (§§ 488 ff., 498 BGB). Denn ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Klägerin ist in Ermangelung einer wirksamen Kündigung des Darlehens nicht fällig.

Eine wirksame Kündigung des zwischen den Parteien bestehenden Darlehensvertrages setzt voraus, dass die Klägerin den Beklagten gualifiziert gemahnt und, da es sich um empfangsbedürftige Willenserklärungen im Sinne des § 130 Abs. 1 S. 1 BGB handelt, sowohl das Mahnschreiben der Klägerin vom 19.03.2020 als auch das Kündigungsschreiben der Klägerin vom 21.04.2020 dem Beklagten zugegangen sind. Nachdem der Beklagte den Zugang von Mahnschreiben ebenso bestritten hat, wie den Zugang des Kündigungsschreibens der Klägerin, oblag es der Klägerin, den Zugang der in Rede stehenden Schreiben bei dem Beklagten zulässig unter Beweis zu stellen. Hieran fehlt es vorliegend. Dass die Klägerin die Schreiben vom 19.03.2020 und 21.04.2020 an diesen Tagen erstellt, von ihren Prokuristen Feuchtmann und Kudernatsch an diesen Tagen unterzeichnet und auch zur Post aufgegeben haben will, berechtigt – selbst wenn man den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin zu ihren Gunsten als wahr unterstellt – nicht zu der hinreichend sicheren Annahme, dass diese Schriftstücke auch tatsächlich dem Beklagten zugegangen sind. Insoweit hat ein einfaches Schreiben selbst dann, wenn es nicht zu Rückläufern kommt, für sich nicht die Vermutung des tatsächlichen Zugangs. Hiergegen sprechen bereits die alltäglichen Erfahrungen des erkennenden Gerichts bei der postalischen Versendung von Schriftstücken. Auch ist dem Verhalten, insbesondere Zahlungsverhalten des Beklagten nicht zu entnehmen, dass

er entgegen seinem Bestreiten gleichwohl die in Rede stehenden Schriftstücke erhalten hat. Dass der Zugang der Mahnschreiben und des Kündigungsschreibens der Klägerin weder bewiesen noch überhaupt zulässig unter Beweis gestellt sind, geht nach allgemeinen Beweislastregeln zu Lasten der Klägerin, da sie für den Zugang der Schriftstücke bei dem Beklagten als anspruchsbegründende und ihr günstige Tatsache beweispflichtig ist. Die Klägerin ist insoweit beweisfällig geblieben.

Auch die Einleitung des Mahnverfahrens bzw. die Erhebung der Klage führen im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung, da es insoweit gleichwohl an der für die Wirksamkeit der Kündigung erforderlichen qualifizierten Mahnung des Beklagten fehlt, die Voraussetzung für die Fälligstellung des Darlehens ist.

Fehlt es letztlich an einer wirksamen Kündigung des Darlehensvertrages und damit der Fälligkeit der Klageforderung, ist vorliegend nicht zu klären, ob und inwieweit die Klägerin gegen den Beklagten auch bei Fortbestand des Darlehensvertrages Anspruch auf Zahlung rückständiger Darlehensraten hat, da es insoweit – insbesondere auch im Hinblick auf die weiteren Zahlungen des Beklagten – an einem schlüssigen Vortrag der Klägerin fehlt.

Die Klage war damit einschließlich der Zins- und Nebenforderungen – soweit der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache teilweise erledigt ist – unter gleichzeitiger Aufhebung des Versäumnisurteils abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 91a, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Danach waren auch die Kosten des erledigten Teils der Klage der Klägerin aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses (Zahlung des Beklagten) nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, aller Voraussicht nach unterlegen wäre, wobei hinsichtlich der letzten Teilzahlung des Beklagten i.H.v. 125,00 € mangels Widerspruch des Beklagten die Voraussetzungen des § 91a S. 2 ZPO vorliegen.

Streitwert:

bis zum 12.01.2022 4739,05 €

bis zum 11.02.2022 1479,22 €

danach 1354,22 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

